

4/SN-17/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 4/SN-17/ME 1 von 4  
VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM

Präs 1810-972/83

An das

PRÄSIDIUM  
des Nationalrates

W i e n

GESETZENTWURF
Zl. 28 -GE/19.83
Datum: 14. SEP. 1983
Verteilt 1983-09-15 <i>lk</i>

*Dr. Hajek*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957  
geändert wird -

Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für soziale Verwaltung mit  
Rundschreiben vom 1. August 1983, Zl. 41.010/2-1/83, über-  
sandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsof-  
erversorgungsgesetz 1957 geändert wird, übermittle ich 25 Aus-  
fertigungen der am heutigen Tag zur gleichen Zahl erstatteten  
Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

W i e n , am 9. September 1983

Der Präsident  
des Verwaltungsgerichtshofes:

Dr. R a t h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*hmr*

**VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM**

Präs 1810-972/83

An den  
Bundesminister für soziale Verwaltung

W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert  
wird

Bezug: Rundschreiben vom 1. August 1983,  
Zl. 41.010/2-1/83

Zu dem mit dem oben angeführten Rundschreiben versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird, erstatte ich folgende Äußerung:

Der geplante neue § 76 (Art. I Z. 11) knüpft an das Erkenntnis des verstärkten Senates 09 vom 21. April 1982, Zl. 1647/78, an. Positiv zu vermerken ist, daß die Einvernehmenskompetenz, die immer wieder Ursache von Säumnisbeschwerden ist, auf die Erlassung eines "Grundlagenbescheides" eingeschränkt werden soll; verwaltungsökonomisch einwandfrei will man die Bemessung und jeweilige Anpassung des Härteausgleiches der Unterbehörde überlassen. Gegen diese Regelung bestehen keine Bedenken, sofern es gelingt, in der Praxis den Grundlagenbescheid von den abgeleiteten Bescheiden einwandfrei abzugrenzen.

Wohl aber geben folgende zwei Punkte zu Bemerkungen Anlaß:

1) Zu Art. I Z. 1 (§ 13 Abs. 1):

Da die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung des - im KOVG 1957 nicht näher definierten - Begriffes "Einkommen" die Auffassung vertritt, daß grundsätzlich auch der Einkommensbegriff des § 13 KOVG 1957 diejenigen Bestandteile in sich schließt, die dem Einkommensbegriff des Einkommensteuerrechtes eigen sind (vgl. dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1951, Zl. 1810/50, Slg. N. F. Nr. 2184/A, und die seither ergangene umfangreiche

- 2 -

Judikatur) erscheint es aus zwei Gründen problematisch, Sonderzahlungen, also Bezüge, die unbestrittenermaßen nach dem Einkommensteuerrecht steuerpflichtig sind, ex lege vom Einkommen auszunehmen.

Zum einen könnte durch derartige Sonderregelungen der oben angeführten Rechtsprechung der Boden entzogen werden, weil eben das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 von ganz anderen Vorstellungen über den Einkommensbegriff ausgeht. Zum anderen stellt sich die Frage, ob es sachlich gerechtfertigt und damit im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz ist, wenn der unter das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 fallende Personenkreis durch die geplante gesetzliche Bestimmung begünstigt wird.

Die aufgezeigte Problematik dürfte dann noch deutlicher werden, wenn es tatsächlich zu einer Änderung der Tarifbestimmung des § 67 EStG 1972 in Ansehung des 13. und 14. Monatsbezuges kommen sollte.

So sehr die beabsichtigte Anpassung an eine Regelung des Opferfürsorgegesetzes und die damit verbundene Verbesserung für den unter das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 fallenden Personenkreis zu begrüßen ist, so bestehen dennoch die oben angeführten Bedenken.

2) Zu Art. I Z. 7 (§ 54 Abs. 1 und 2):

Nach den Erläuterungen zu der im § 54 Abs. 1 vorgesehenen Regelung (Seite 6) sollen "jene Ersatzpflichtigen ausgenommen sein, die die nicht gebührenden Leistungen durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a AVG 1950 herbeigeführt haben". In dem Text des Gesetzentwurfes heißt es aber ohne jede Bezugnahme auf den Versorgungsberechtigten bzw. Ersatzpflichtigen: "sofern die Leistungen nicht durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 herbeigeführt worden sind." Es ist fraglich, ob die in den Erläuternden Bemerkungen eindeutig umschriebene Absicht im Gesetzestext ausreichend klar zum Ausdruck gebracht wird. Zu den beiden Tatbeständen des § 69 Abs. 1 lit. a AVG 1950 sei auch auf die Ausführungen

- 3 -

bei Walter-Mayer, Grundriß des Österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts, 2. Auflage, Seite 185, hingewiesen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

W i e n , am 9. September 1983

Der Präsident  
des Verwaltungsgerichtshofes:

Dr. R a t h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

